

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gütern, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Transportleistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden AGLB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGLB der SRS gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.

1.3 Ergänzend zu den AGLB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- Preise und Konditionen der SRS

- die Verladerrichtlinien der UIC

- Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und Abfall mit den Eisenbahnen

- AVV und ECM in Bezug auf die technische Wagengestellung und Wagenverwendung

1.4 Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag und Einzelverträge

2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Leistungsvertrag.

2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. Bsp. Relation, Ladegut)

2.3 Einzelverträge kommen nur zustande, wenn der Auftrag des Kunden durch uns angenommen wird.

2.4 Auftrag und Auftragsannahme bedingen (auch für Sonderleistungen) der Schriftform (E-Mail ausreichend).

3. Bestellfristen und Abbestellungen

3.1 Bestellungen durch Kunden erfolgen schriftlich bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr für die Folgewoche (Montag bis Sonntag). Frühere Bestellungen, beispielsweise im Rahmen einer Jahres- oder Monatsplanung, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht revidiert werden, gelten als verbindliche Bestellung.

3.2 Spätere Bestellungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahmestätigung durch uns.

3.3 Abbestellungen des Kunden, die nach der Bestellbestätigung erfolgen, werden abhängig von ihrer Kurzfristigkeit wie folgt berechnet:

- Stornierung über 120 Std. vor geplanten Leistungsbeginn: kostenfrei

- Stornierung über 72 Std. vor geplanten Leistungsbeginn:

35 % der vereinbarten Transportkosten

- Stornierung zwischen 72 und 24 Std. vor geplanten Leistungsbeginn:

50 % der vereinbarten Transportkosten

- Stornierung unter 24 Std. vor geplanten Leistungsbeginn:

100 % der vereinbarten Transportkosten

3.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass uns der Schaden nicht oder in geringem Umfang entstanden ist.

4. Frachtbrief, Transportauftrag

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckt oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

4.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

5. Leistungserbringung durch Subunternehmer

5.1 SRS ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

6. Vom Kunden / Auftraggeber gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)

6.1 Der Kunde / Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass nur ECM-konforme Wagen für die Beförderung an die SRS oder deren Subunternehmer übergeben werden. Die Gestellung der ECM-konformen Güterwagen durch den Kunden erfolgt für uns kostenfrei.

6.2 SRS befördert die Güterwagen nach den geltenden rechtlichen und betrieblichen Bestimmungen.

6.3 Der für die Leistungserbringung entstehende Aufwand, wird der SRS über den Leistungsvertrag, im entsprechenden Umfang, geregelt und bepreist.

6.4 Das eingesetzte EVU von SRS ist Mitglied im AVV. Die Schadwagenhaftung und -behandlung erfolgt gemäß den Regeln des AVV.

7. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr / Erklärung zur Verwendung von LE

7.1 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. Bsp. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

7.2 Für die Gewichtsangaben bei Seecontainern gelten die Regeln des SOLAS Abkommen (International Convention for the Safety of Life at Sea)

7.3 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden. Dies gilt auch im Falle von falschen Gewichtsangaben.

8. Ladevorschriften

8.1 Dem Kunden obliegen die betriebssichere Verladung inkl. der erforderlichen Ladungssicherung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die geltenden Verladerrichtlinien sind hierbei einzuhalten. SRS, sowie auch die eingesetzten Subunternehmer, sind berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu prüfen.

8.2 Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken und zu sichern, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen

Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann.

8.3 Besteht eine erhebliche Abweichung zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder wird durch die Art des Gutes oder der Verladung, die Beförderung behindert, ist SRS berechtigt, den Kunden aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

9. Wartezeiten

9.1 Kommt es in der vereinbarten Transportabwicklung, aus Gründen, die nicht durch SRS oder deren Subunternehmer zu vertreten sind, zu Wartezeiten und Zwischenpufferungen von über einer Stunde, hat SRS das Recht den dadurch entstehenden Aufwand zusätzlich an den Kunden zu berechnen.

10. Hindernisse

10.1 Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Verlustvermutung

11.1 Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist. Danach kann der Anspruchsberechtigte das Gut als Verloren betrachten.

12. Gefahrgut und Abfall

12.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfallrechtsvorschriften sowie unsere Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.

12.2 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nur angenommen bzw. abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klasse 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes, schriftlich vereinbart ist.

12.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten, zurückzuführen sind.

12.04 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als ein Monat abgestellt.

13. Entgelte, Rechnungslegung, Aufrechnungsverbot

13.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht innerhalb der 14 Tage nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

13.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Haftung

14.1 Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung beschränkt. In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

14.2 Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000,00 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3 und 433 HGB bleiben unberührt.

14.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässigen Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den AGLB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesem Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

14.4 Die SRS haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, Schäden, die durch Verschleiß verursacht wurden sowie Schäden durch äußere Einflüsse entstanden sind und die nicht von der SRS zu vertreten sind, es sei denn, es gibt hierzu eine gesetzliche Verpflichtung.

14.5 Der Kunde soll uns die Gelegenheit zur Besichtigung und Einschätzung des Schadens geben.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklage, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Schönebeck oder nach Wahl der Sitz des Kunden.

15.2 Es gilt ausschließlich das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.